



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Schwaigern, Pöndorf, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck, um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt „Nachträgliche wr. Bewilligung von Rohrnetzerweiterungen“ dargestellten Anlagenteilen angesucht. Weiters wurde unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, erstellt durch die mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, um Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 8363, KG. Kirchham, Gemeinde Pöndorf, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Ort (Treffpunkt): Feuerwehrhaus Pöndorf, Pöndorf 6, 4891 Pöndorf | |
| Datum: 17. Mai 2022 | Zeit: 14.00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die Wassergenossenschaft Schwaigern, Pöndorf, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck, um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt „Nachträgliche wr. Bewilligung von Rohrnetzerweiterungen“ dargestellten Anlagenteilen angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt wurden zwei neue Stränge errichtet. Es handelt sich dabei um den **Strang SN1**, welcher von Knoten BR (Brunnenstandort) mit einer Länge von 358,90 m Richtung Norden zum Knoten SN1 verläuft. Dort ändert er die Richtung nach Osten und endet nach weiteren 121 m am Knoten SN3. Dieser Strang wurde in PE100da63PN10 bzw. PE100PN50 (SN1-SN2) bzw. PE100da40PN10 (SN2-SN3) ausgeführt.

Der **Strang SW2** verläuft von Knoten BR mit einer Länge von 164,30 m Richtung Südwesten zum Knoten SW1 und für weitere 44,20 m zum Knoten SW2. Dort ändert sich die Richtung nach Osten und der Strang endet nach weiteren 109,00 m am Knoten SW3. Dieser Strang wurde in PE100da50PN10 ausgeführt.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig ein **Schutzgebiet** gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 festzusetzen.

Durch die Wassergenossenschaft Schwaigern wurde ein Schutzgebietsvorschlag der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 8363, KG. Kirchham, Gemeinde Pöndorf, vorgelegt. Dieser beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 8363, 8364/1, 8364/2, 8364/3, 8368, 8373/1, 8373/2 und 8375, KG. Kirchham, Gemeinde Pöndorf, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Detailprojekt "Nachträgliche wr. Bewilligung von Rohrnetzerweiterungen" der HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck, Projekt Nr. 7852AW vom 27.09.2021 inklusive Schutzgebietsvorschlag der mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, GZ 210484-01 vom September 2021 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Pöndorf, 4891 Pöndorf 5, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07684/7113) |

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pöndorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.